



Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG)

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch

Kanton <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, etc. <input type="checkbox"/>
Absender: Kanton Luzern	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format zurücksenden an jugendschutz@bsv.admin.ch

Fragen

1. Mit dem Gesetz sollen Minderjährige vor Inhalten in Filmen und Videospielen geschützt werden, welche ihre Entwicklung gefährden können. Sind Sie mit der Stossrichtung des Gesetzes einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Wir sind grundsätzlich mit der Stossrichtung einverstanden und unterstützen das Vorhaben, den Jugendschutz im Bereich von Filmen und Videospielen zu stärken. Die neue Regelung betrifft auch die Volksschulendi-
rekt, da die neue Regelung genau die Altersgruppe der Schülerinnen und Schüler der Volksschule betrifft. Für die Lehrpersonen sind die klaren und einheitlichen Angaben zu den Altersklassifizierungen für Filme eine gute Orientierungshilfe. Auch im Bereich der Schulbiblio-, bzw. Mediatheken der Schulen wird diese Regelung begrüsst. Obwohl die Angebote der Volksschule unentgeltlich sind und daher nicht unter die neue Gesetzesbestimmung fallen werden, wird diese neue Regelung zum Schutz der Kinder als sinnvoll erachtet und auch ohne gesetzliche Verpflichtung von den genannten Parteien beachtet und befolgt werden.

2. Sind Sie mit dem Grundprinzip der Ko-Regulierung einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Heute werden bei den audiovisuellen Trägermedien im Handel lediglich bei den Altersstufen 16 und 18 Alterskontrollen durchgeführt. Zukünftig sollen beim Verkauf alle Altersstufen kontrolliert werden (Art. 6). Erachten Sie diese Massnahme als sinnvoll?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Im Volksschulbereich reicht die Altersspanne in der Regel von 4 Jahren bis zu 16 Jahren. Eine Abstufung innerhalb dieser Altersspanne kann mit Blick auf den Jugendschutz nur begrüsst werden, auch wenn in den ersten Schuljahren die Kinder nicht selber entsprechende Käufe tätigen. Inwieweit eine Alterskontrolle bei Käufen durchführbar ist, wird sich zeigen.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Akteurinnen im Film- und Videospielbereich Minderjährigen einen Film oder ein Videospiel ohne Alterskontrolle zugänglich machen können, sofern sie in Begleitung einer volljährigen Person sind (vorbehalten sind Filme / Videospiele, welche erst ab 18 Jahren freigegeben sind). (vgl. Art. 6, Abs. 2). Begrüssen Sie diese Regelung?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Volljährige Personen haben Zugang zu sämtlichen Filmen und Videospielen. Sie können diese Filme und Videospiele unabhängig von der Altersklassifizierung auch jüngeren Personen zugänglich machen. Hier eine «künstliche» Kontrolle der Kinder durchzuführen, bedeutet einen übermässigen Aufwand, welcher aber nicht zur Erfüllung des gewünschten Ziels führt. Es wird jedoch begrüsst, dass bei Filmen und Videospielen, welche erst ab 18 Jahren freigegeben werden, keine Übersteuerung der Altersklassifizierung möglich ist. Da die Eltern bestimmen, wer ihr Kinder betreut, darf man davon ausgehen, dass somit auch die Eltern die Zustimmung für einen entsprechenden Film- und Videospielkonsum ihrer Kinder gegeben haben. In der Alterskategorie ab 16 Jahren kann es Konstellationen geben, dass ein volljähriger Kollege oder eine volljährige Kollegin oder grössere/r Bruder/Schwester einen unter 16-jährigen ohne Einverständnis der Eltern einen Film- und Videospiel konsumieren lässt, dies ist aber hinzunehmen.

5. Der Gesetzesentwurf will neu auch Anbieterinnen von Abruf- und Plattformdiensten in die Pflicht nehmen. Abrufdienste müssen neben der Alterskennzeichnung von Filmen und Videospielen über ein System zur Alterskontrolle sowie zur elterlichen Kontrolle verfügen (Art. 7). Bei den Plattformdiensten werden ein System zur Alterskontrolle sowie ein Meldesystem für Inhalte, welche nicht für Minderjährige geeignet sind, verlangt (Art. 18). Begrüssen Sie diese Massnahmen?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Es wird begrüsst, dass auch Abruf- und Plattformdienste die Regelung im Bereich des Jugendschutzes beachten müssen. Problematisch wird es bei Unternehmen, welche den Sitz nicht in der Schweiz haben. Da die Unterstellung unter das schweizerische Recht hier fast unmöglich ist, kann bei ausländischen Anbietern der Jugendschutz nicht durchgesetzt werden. Diese Ungleichbehandlung ist unbefriedigend. Es ist zu prüfen, ob hier eine Lösung gefunden werden kann.

6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass sich die bestehenden Akteurinnen im Bereich Film zu einer Jugendschutzorganisation zusammenschliessen und eine gemeinsame Jugendschutzregelung erlassen können, welche dann vom Bundesrat für verbindlich erklärt werden kann. Gleiches gilt auch für den Bereich Videospiele (vgl. Art. 8 und 9). Begrüssen Sie diese Massnahme?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Der Einbezug der Akteurinnen der Film- und Videospielebranche erhöht die Akzeptanz der Beteiligten für die Umsetzung dieser Jugendschutzbestimmungen. Zudem überträgt es einen Teil der Verantwortung an die direkt Beteiligten.³

7. Für den Film- und den Videospielebereich ist zukünftig je ein Altersklassifizierungssystem mit mind. fünf Altersstufen vorgesehen. Ein Film oder Videospiel wird dabei standardmässig auf «ab 18 Jahren» festgesetzt, solange die Einstufung fehlt (Art. 11, Abs. 2, Bst. c). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Diese Massnahme wird als sinnvoll erachtet. Eine Umgehung der Altersklassifizierung wird somit verhindert. Unklar bleibt die Regelung für Filme, welche bereits erschienen sind, jedoch noch keine Altersklassifizierung besitzen. Hier bedarf es der Klärung. Dies soll jedoch erst mit den jeweiligen Jugendschutzreglementen präzisiert werden, weshalb hier nach wie vor Ungewissheit herrscht.

- 8.** Die Jugendschutzorganisationen sind angehalten, je eine Anlaufstelle für den Jugendschutz einzusetzen, welche Beanstandungen behandelt und Anfragen in Bezug auf den Jugendschutz bei Filmen und Videospiele beantwortet (Art. 12). Sind Sie mit dieser Massnahme einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Bei Einführung eines neuen Systems herrscht bei vielen Konsumentinnen anfänglich Verwirrung darüber, was erlaubt ist und was nicht, welche Bestimmungen für wen gelten. Durch eine Anlaufstelle können bereits viele Fragen geklärt werden. Die Möglichkeit der Beanstandung von Altersklassifizierungen oder Verstössen gegen den Jugendschutz erlaubt es den Konsumentinnen zusätzlich, aktiv am Jugendschutz im Bereich Film und Videospiele teilzunehmen. Die gesetzlich vorgesehene Frist von 30 Tagen für die Behandlung von Beanstandungen erachten wir als zu kurz.

- 9.** Der Gesetzesentwurf sieht Tests vor, um zu prüfen, ob die Bestimmungen in der Praxis eingehalten werden (Art. 19 - 23). Stimmen Sie diesen Massnahmen zu?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Inwieweit das Instrument der Testkäufe zielführend für den Jugendschutz ist, kann nicht beurteilt werden. Dass die Einhaltung des Jugendschutzes kontrolliert wird, erachten wir aber als notwendig.

- 10.** Der Gesetzesentwurf sieht eine Dreiteilung der Aufsicht zwischen den gegründeten Jugendschutzorganisationen, den Kantonen sowie dem BSV vor (vgl. Art. 24 - 26). Begrüssen Sie die vorgeschlagene Aufgabenteilung?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Die Aufsicht durch drei verschiedene Akteure kann zu Unklarheiten bei der jeweiligen Kompetenz führen. Die in Art. 24-26 erwähnte Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen BSV, Kanton und Jugendschutzorganisationen erscheint aber als sinnvoll. Wir empfehlen jedoch festzulegen, wie im Falle einer Kompetenzstreitigkeit die jeweilige Zuständigkeit festgelegt wird.

11. Der Gesetzesentwurf sieht eine Kostenteilung zwischen den Akteurinnen in den Bereichen Film und Videospiele, den Anbieterinnen von Plattformdiensten, dem Bund und den Kantonen vor. Sie tragen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Kosten für den Vollzug des Gesetzes (vgl. Art. 30). Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Die kantonale Umsetzung dieses Gesetzes wird im Zusammenhang mit der neuen Aufsichtstätigkeit personelle und finanzielle Folgen haben. Da die Umsetzung noch nicht konkretisiert ist, können wir diese zuzeit nicht abschätzen.

12. Bei Übertretungen sieht der Gesetzesentwurf Strafbestimmungen vor (vgl. Art. 32 – Art. 34). Sind sie mit diesen einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Wie erwähnt sind wir für die Ko-Regulierung im Bereich Film und Videospiele. Um den vorliegenden Bestimmungen auch Durchsetzungskraft zu verleihen, braucht es Sanktionen. Mit der Möglichkeit Bussen auszusprechen, sind wir einverstanden. Welche Sanktionen von den Jugendschutzorganisationen in den jeweiligen Reglementen vorgesehen werden, ist noch nicht bekannt und kann daher auch nicht beurteilt werden. Als stossend erachten wir aber, dass lediglich die Akteurinnen, welche der Jugendschutzorganisation beigetreten sind, den Sanktionen der jeweiligen Reglemente unterliegen. Dies kann zu einer Doppelbestrafung der Mitglieder führen und somit zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den Nicht-Mitgliedern. Wir verlangen deshalb eine entsprechende Anpassung des Gesetzesentwurfes.

13. Haben Sie weitere Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf?

ja nein

Bemerkungen:

Der Gesetzesentwurf zum Jugendschutz umfasst lediglich Filme und Videospiele. Ausser Acht gelassen wurden Audioaufnahmen, Bilder u.v.m. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf stärkt zwar den Jugendschutz, jedoch fehlt es noch an einer Gesamtstrategie im Bereich Jugendschutz bei digitalen Medien.